	Informationsblatt	Stand: 2020-06-15
	Umgang mit Unfallwild/ Fallwild	Lebensmittelüberwachung

Lebensmittelhygienische Betrachtung von Unfallwild/ Fallwild

Gemäß VO (EG) 853/2004 vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226/22) darf Fleisch von frei lebendem Wild **nur** für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wenn die Tiere **erlegt** wurden.

Gemäß VO (EG) 854/2004 vom 30.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 226/83) hat der amtliche Tierarzt den Tierkörper zu besichtigen, um zu kontrollieren, dass der Tod nicht durch andere Gründe als durch Erlegen verursacht wurde. In diesem Fall ist das Stück als nicht geeignet für den menschlichen Verzehr zu beurteilen.

Rechtsgrundlagen für das Inverkehrbringen in geringer Menge:

Gemäß Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1828) ist die Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild unter bestimmten Voraussetzungen ohne Fleischuntersuchung möglich.

Erlegen ist in der Tier-LMHV als „Töten von Groß- und Kleinwild nach jagdrechtlichen Vorschriften“ definiert, demzufolge als Töten des Wildes durch den Jäger.

Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, dürfen keiner nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt worden sein, um die Lebensmittelsicherheit nicht zu gefährden.

Rechtlich darf Fleisch von **Unfallwild**, welches vom Jäger tot am Unfallort angetroffen wurde, **nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden**.

Rechtsgrundlagen für den Eigenverbrauch:

Nach einem Beschluss der Arbeitsgruppe für Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 25.03.2003 ist

„bei Haarwild, das durch einen **Verkehrsunfall getötet** wurde, davon auszugehen, dass es Merkmale aufweist, die das Fleisch als **nicht gesundheitlich unbedenklich** erscheinen lassen. (Verletzungen, fremder Inhalt in Körperhöhlen, unbekannter Zeitpunkt des Unfalls, abnorme Verhaltensweisen nicht auszuschließen).“

Folgende Verfahrensweise wird für Wild, dass durch Verkehrsunfälle zu Schaden kommt, empfohlen:

Variante 1: Tier lebt noch beim Eintreffen des Jagdausübungsberechtigten

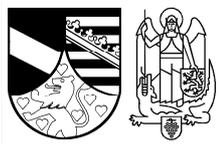
Das Tier wird unverzüglich nach jagdrechtlichen Vorschriften getötet. Es handelt sich damit um „erlegtes Wild“.

Ein Inverkehrbringen nach EU-Recht, d.h. Abgabe an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ist **nicht** möglich.

Ein Inverkehrbringen nach Tier-LMHV oder der Eigenverbrauch sind nach Untersuchung und Beurteilung durch den amtlichen Tierarzt möglich. Dazu ist diesem das Tier (einschließlich aller roten Organe – Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz) unverzüglich vorzustellen.

Variante 2: Tier ist beim Eintreffen des Jagdausübungsberechtigten bereits tot

Ein Inverkehrbringen nach EU-Recht oder Tier-LMHV ist nicht möglich, da das Tier nicht erlegt wurde.

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2020-06-15
	Umgang mit Unfallwild/ Fallwild	Lebensmittelüberwachung

Es ist davon auszugehen, dass Merkmale vorliegen, die das Stück als bedenklich für den Verzehr für Menschen erscheinen lassen. Damit ist das Stück als untauglich zu betrachten.

In Bezug auf Fleisch von Unfallwild gilt ein eindeutiges Verbot nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Tier-LMHV für das in Verkehr bringen von Fleisch von Groß- und Kleinwild, das **nicht durch Erlegen** getötet worden ist.

Bei einem Verstoß gegen das Verbot nach § 22 Abs. 1 der Tier-LMHV liegt nach § 23 Abs. 1 Nr. 8 ein Straftatbestand vor. Derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig Fleisch entgegen § 22 Abs. 1 in den Verkehr bringt, wird nach § 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) bestraft. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 (u. a. Tier-LMHV) oder einer Vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Weiterhin ist der Versuch strafbar. In besonders schweren Fällen ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel dann vor, wenn der Täter durch seine Handlung die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt. Wenn er fahrlässig handelt, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.